

Zweckvereinbarung
über die Durchführung des bodengebundenen
Rettungsdienstes
im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis

zwischen

dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
- Landkreis -

und

der Stadt Eisenach,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach
- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Übertragung des bodengebundenen Rettungsdienstes geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Gemäß Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen - NGG - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 545) wird die Stadt mit Wirkung vom 01.01.1998 kreisfrei und damit ab diesem Zeitpunkt Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich Berg- und Wasserrettung nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetz. Sie überträgt hiermit dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 GKG mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt und nach weiterer Maßgabe dieses Vertrages die ihr auf ihrem Gebiet obliegenden Aufgaben zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 GKG alle damit verbundenen Befugnisse sowie das Recht, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Stadt zu erlassen.

(2) Der Landkreis hat damit für den gesamten Rettungsdienstbereich die Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 2 ThürRettG zu organisieren und durchzuführen sowie die Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen gegenüber den Kostenträgern (Kassen) vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den Leistungserbringern die zur Durchführung des Rettungsdienstes vertraglich vereinbarten Personal- und Sachkosten bereitzustellen.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Koordinierung, Planung und Kontrolle des Rettungsdienstes
- Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 4 Abs. 1 ThürRettG
- Bestellung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, einer Leitenden Notarztgruppe und der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst
- Vorhaltung einer zentralen Leitstelle (auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages)
- Aufstellung eines Rettungsdienstbereichsplanes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Mit dieser Vereinbarung wird das Gebiet der Stadt integrierter Bestandteil des Rettungsdienstbereiches Wartburgkreis.

(2) Die Stadt tritt dem durch Kreistagsbeschluß 192-16/96 vom 24.01.1996 bestätigten Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Wartburgkreis bei, so daß sich dessen Gültigkeit ab Inkrafttreten dieses Vertrages auch auf das Gebiet der Stadt erstreckt.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Deckung des Finanzbedarfs für die übertragenen Aufgaben erfolgt primär über Benutzungsentgelte/-gebühren, die zwischen dem Landkreis und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits gemäß § 12 Abs. 2 bzw. Abs. 3 ThürRettG vereinbart werden.

(2) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes für die Aufgabenerfüllung des bodengebundenen Rettungsdienstes, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind.

(3) Grundlagen der Berechnung des Erstattungsbetrages sind das vorjährige Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises sowie die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.

(4) Die Abrechnung erfolgt gemäß den Kostenerstattungsregelungen, die in der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben einer Zentralen Leitstelle festgelegt sind.

§ 4 Beteiligung der Stadt

(1) Der Landkreis wird die Stadt über besondere Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen (z. B. neue Aufgaben, Eingruppierungs- oder Stellenänderung) im Bereich des Rettungsdienstes unverzüglich informieren und auf Verlangen die für die Beurteilung dieser Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfü-

gung stellen. Dazu gehören insbesondere Änderungen der folgenden, der Stadt bereits vorliegenden Verträge:

- Vertrag zwischen dem Wartburgkreis und dem DRK Kreisverband Eisenach e.V. und dem ASB Kreisverband Eisenach e.V. zur Übertragung von Leistungen im Rettungsdienst vom 01.08.1991, in der Fassung vom 31.01.1997 und der 1. Vertragsergänzung vom 01.04.1997
- Vertrag über die Vergütung von Leistungen des Rettungsdienstes einschließlich Krankentransporte im Wartburgkreis zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern:
 - . DRK Kreisverband Bad Salzungen e.V., DRK Kreisverband Eisenach e.V., ASB Kreisverband e.V. und den Krankenkassen:
 - . AOK Thüringen, VdAK/AEV Barmer Ersatzkasse, Landesverband der Betriebskrankenkassen Thüringen, Innungskrankenkassen Westthüringen und Bundesknappschaft Chemnitz vom 19.12.1995
- Vereinbarung über die Durchführung von Abrechnungs- und Auszahlungsleistungen der Zentralen Abrechnungsstelle (ZAS) des Rettungsdienstes Nordhausen für den Wartburgkreis zwischen dem Landkreis, dem Rettungsdienstzweckverband Nordhausen und den Leistungserbringern des Wartburgkreises vom 23.12.1996
- Vereinbarung mit den Notärzten im Landkreis das Territorium des Altlandkreises Eisenach betreffend
- Vertrag über die Bestellung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis.

(2) Die Stadt wird in den Rettungsdienstbereichsbeirat des Wartburgkreises als beratendes Mitglied aufgenommen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfungen im Bereich des Rettungsdienstes vorzunehmen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 6 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.01.1998 wirksam.

Eisenach/Bad Salzungen, 02.12.1997
Wartburgkreis:

Eisenach, 02.12.1997
Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari

gez. Dr. Brodhun

(S)

(S)

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-1/97-ESA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/1998 S. 95 - 100 vom 12. Januar 1998.

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 16.02./ 20.02.2004 (Änderung § 1 Abs. 1 Satz 2), Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-001/97-ESA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2004 S. 2768 vom 13.12.2004, in Kraft getreten am 14.12.2004

Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung